

weitgespannte Erfahrungen und Interessen in den Verband, so dass der Bogen der Themen für Veranstaltungen sehr weit gespannt ist. Die Vielfalt der Themen spricht die praktische Arbeit der Kolleginnen in Brandenburg in kleinen Kanzleien in der Fläche, in großen Kanzleien in Potsdam, in der Kommunalverwaltung oder in Ministerien, in den Gerichten oder Verbänden an. „Wölfe“ und „Reichsbürger“ waren Themen, worüber auch mal ein Mann informieren durfte. Ebenso sind aktuelle Themen wie Digitalisierung der Arbeitswelt, die Patientenverfügung, die Situation der Alleinerziehenden oder Gewalt und Sexismus gegenüber Frauen in der digitalen Gesellschaft von unserem Landesverband zur Debatte gestellt worden.

Gerade wegen der so weit gestreuten Erfahrungen und Tätigkeiten setzt sich der Landesverband Brandenburg stark für die gleiche Vertretung der Frauen in den Parlamenten ein. Juristinnen aus dem Landesverband haben im Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e. V. intensiv mitgearbeitet, um im Januar 2019 in Brandenburg das erste Parité-Gesetz zu erreichen, das Parité-Gesetzen in anderen Bundesländern und hoffentlich bald auch im Bund den Weg ebnet.

Die Gleichberechtigung der Frauen tatkräftig voranzubringen und ihnen Wege zu ebnet, kennzeichnet den Landesverband Brandenburg, obwohl er personell noch eine sehr schmale Basis hat. Von Anfang an ging es darum, den Zugang zu dem, im neuen Land Brandenburg, neuen Recht und neuen Gerichtswesen zu ebnet, weibliche Netzwerke zu bilden und Frauen beim Aufstieg zu begleiten.

Dass aus dem Landesverband Brandenburg nicht nur eine Präsidentin des Bundesvorstands des djb, sondern auch eine Präsidentin des großen Amtsgerichts Potsdam, eine Präsidentin des Landgerichts Cottbus und eine solche des Landgerichts Potsdam sowie – last but not least – die gegenwärtige Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund hervorgingen, spricht für die starke weibliche Solidarität in Brandenburg, gerade auch über die Grenzen der politischen Parteien hinweg. In dieses Bild gehört, dass die stellvertretende Vorsitzende an der Kodifizierung des Zivilrechts im Kosovo gerade mit dem Blick auf die Stellung der Frau mitgearbeitet hat.

Dazu gehört ferner, dass der Landesverband nach Kräften den Bundesverband in der Kommissionsarbeit unterstützt, so in der K5 (öffentliches Recht), und zahlreich an den Bundeskongressen teilnimmt, um in der Diskussion der Gleichstellungsanliegen und der Frauenfragen auf der Höhe der Zeit zu sein.

Die Zukunft ist für den Landesverband Brandenburg schwierig, aber nicht hoffnungslos. Schwierig ist sie, weil die wirtschaftlichen Veränderungen und Umstrukturierungsprozesse die Abwanderung verstärken und den Nachwuchs verringern könnten. Hoffnungslos ist sie aber keineswegs, denn in der Tradition Brandenburgs, in Schwierigkeiten sich zu beweisen und Neues zu entwickeln, steht auch der Landesverband. Er wird weiterhin aus weiblicher Solidarität und Zusammenarbeit heraus neue Mitglieder, etwa auch aus Frauenverbänden, gewinnen und neue Formen der juristischen Arbeit für die Gleichberechtigung der Frauen entwickeln. Es wird weiter etwas passieren im djb-Landesverband Brandenburg!

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-2-57

Landesverband Bremen – und ein Lehrstuhl zum Recht der Geschlechterbeziehungen

Bericht und Fragen an Prof. Dr. Ursula Rust

Sevasti Trepa-Bartels

Vorsitzende des Landesverbands Bremen, Bremen

Christel Riedel

djb-Mitglied, Bonn

Der Landesverband Bremen ist ein kleiner, aber dafür vielfältiger Kreis von Juristinnen und Betriebswirtinnen. Die Tätigkeiten der Mitglieder als Rechtsanwältinnen, Richterinnen, Rechtsprofessorinnen, Betriebswirtinnen, Führungskräfte, Referendarinnen, Studentinnen sind vielseitig. Etwa ein Drittel der Mitglieder ist unter 40 Jahre alt.

Die Schwerpunkte, die uns bei unseren Treffen beschäftigen, beziehen sich auf die lokalen Entwicklungen der Frauenpolitik, insbesondere durch Anregungen vom Bremer Frauenausschuss; die aktuelle Gesetzgebung, insofern diese Frauen betrifft, sowie



▲ Sevasti Trepa Bartels und Ulla Rust (Foto: privat)

den laufenden Diskurs in der Presse beziehungsweise in der Gesellschaft, zu frauenbezogenen Themen bis zu persönlichen Erfahrungen von verdeckter Diskriminierung im Berufsleben oder in der Gesellschaft.

Ziel des Vorstands ist es, möglichst neue und insbesondere jüngere Mitglieder zu gewinnen und die enge Vernetzung der Mitglieder untereinander zu fördern. Das Jahr 2020 haben wir mit einem Neujahrsempfang begrüßt. Weitere Veranstaltungen sind in Planung. Vier neue Mitglieder sind bereits seit Anfang des Jahres eingetreten.

Die Rechtsprofessorin Ursula Rust gehört zum Landesverband Bremen

Ursula Rust (*1955) ist Universitätsprofessorin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen. Sie hat zwei Töchter und lebt in Bremen.

Der berufliche Werdegang von *Ursula Rust* kann mit der Überschrift „*die Erste*“ versehen werden. Es ist der Titel, den die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau 1999 für ihre Broschüre über Bremerinnen auf neuen beruflichen Wegen als **Überschrift** verwendete. Rechtswissenschaft studierte *Ursula Rust* von 1974 bis 1980 im *ersten Jahrgang* der einstufigen Juristenausbildung in Hamburg.

Prof. *Rust* begann ihre berufliche Tätigkeit 1982 in Hamburg als Referentin bei der „Leitstelle Gleichstellung der Frau“, welche 1979 als *erste Gleichstellungsstelle* eines Bundeslandes eingerichtet worden war. Sie wechselte 1989 ins *erste Frauenministerium* nach Schleswig-Holstein und war dort bis Juni 1992 als Regierungskonzeptionsreferentin fachlich zuständig für „Grundsatzfragen der Frauenpolitik, Wirtschaftsförderung, Europa-, Arbeits- und Sozialrecht“.

Im Juli 1991 erhielt *Ursula Rust* einen Ruf an die Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften.¹ Nach Mutterschutz und Erziehungsurlaub ist Prof. *Rust* seit Juli 1992 Universitätsprofessorin am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Bremen. Sie ist die *erste Universitätsprofessorin zum Geschlechterrecht* in Deutschland. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört „das Recht der Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen und rechtliche Möglichkeiten der Antidiskriminierung, insbesondere unter Berücksichtigung theoretischer Neukonzeptionen von Recht“.²

An der rechtspolitischen Arbeit des djb beteiligt sich Ursula Rust primär in den Themenfeldern, zu denen sie auch an der Universität Bremen forscht und in der Lehre tätig ist. Von 1996 bis 2009 war sie Mitglied der „Kommission soziale Sicherung und Familienlastenausgleich“. In Bad Honnef referierte sie zu diesem Thema bereits 1996 anlässlich eines djb-Zwischenseminars.

Die Frage nach dem geschlechtsspezifischen Charakter des Rechts sowie die Situation von Juristinnen im Wissenschaftsbetrieb, der aktuelle Stand und die künftigen Perspektiven der Frauenrechtsforschung in der Bundesrepublik³ waren schon in den 1990er Jahren Themen in Bremen. Dazu gab es eine Reihe von Beiträgen, die gerade jetzt wieder aktuell sind, nach-

dem der Wissenschaftsrat die Geschlechterforschung in sein Arbeitsprogramm für Januar – Juli 2020 aufgenommen hat.

Für die djbZ 2/2020 hat Prof. Dr. *Ursula Rust* uns eine Reihe von Fragen beantwortet.

Was ist das Besondere am Lehrstuhl „Arbeitsrecht/Sozialrecht/Recht der Geschlechterbeziehungen“?

Für mich war an der Universität von Beginn an wichtig, mich in meiner Arbeit zum „Recht der Geschlechterbeziehungen“ nicht durch Theoriebildung ohne erkennbare rechtswissenschaftliche Erkenntnisse in genderrelevanten Fachgebieten zu marginalisieren. Vielmehr habe ich für meine universitäre Arbeit von Beginn an den Blick zur Geschlechtergleichbehandlung gerichtet auf die Bereiche „Arbeitsrecht, Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht“, in denen ich über eine besondere Fachkompetenz und Erfahrungswissen verfüge⁴. Regelungslücken gab und gibt es in allen drei Bereichen zuhauf, gravierend treten sie aktuell erneut an der Schnittstelle Arbeitsrecht/Rentenrecht zutage. Von Beginn an habe ich das nationale Recht eingebettet ins Unionsrecht und seit längerem auch ins Völkerrecht betrachtet.

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit?

Die zentrale Frage für Deutschland ist: Kommt der Staat seiner Verpflichtung aus Art 3 Abs. 2 GG nach, schrittweise die Gleichberechtigung tatsächlich zu verwirklichen? Dazu gehört auch, den Universitäten den Spielraum für eine geschlechtergerechte Forschung zu ermöglichen und den Studierenden Vorbilder durch Professorinnen in den Rechtswissenschaften zu geben.

Das Sozial- und Sozialversicherungsrecht ist gezeichnet von häufigen Gesetzesänderungen, mit denen kurzfristig auf aktuelle politische Probleme reagiert wird. Lobbyverbände der (Versicherungs-)Wirtschaft machen ihren Einfluss geltend – es geht immer um viel Geld. In Ermangelung eines umfassenden langfristigen Konzeptes können diese Änderungen auch widersprüchlich ausfallen, so wurde zum Beispiel kurz vor Ende der sozialliberalen Koalition unter Bundeskanzler *Helmut Schmidt* mit Übergangsfrist die ersatzlose Abschaffung der Minijobs beschlossen – und von der nachfolgenden CDU/FDP Regierung unter Bundeskanzler *Helmut Kohl* wurde das Inkrafttreten dieser Regelung wieder gestrichen. Weitere 16 Jahre später

1 Der Akademische Senat der Universität Bremen richtete 1989 eine Professur für Frauenforschung ein und ordnete sie dem Studiengang „Rechtswissenschaft“ der Universität Bremen mit der Denomination „Recht der Geschlechterbeziehungen“ zu.

2 So die 1990 u. a. in „Die Zeit“ in der „NJW“ sowie in „STREIT“ erschienene Stellenausschreibung.

3 Die Beiträge von Jutta Limbach, Bettina Sokol, Susanne Walther, Heide M. Pfarr, Ninon Colneric, Silvia Siegmund-Ulrich, Helga Ebeling, Ursula Rust, Angelika von Wahl, Ute Gerhard, Susanne Baer, Gerlinde Smaus und die strukturierte Dokumentation der damaligen universitären Gleichbehandlungsrichtlinien bzw. Frauenförderungspläne sind als Sammelband erschienen: Ursula Rust (Hrsg.), *Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in mehrere Forschung*, Baden-Baden: Nomos 1997 (Schriften zur Gleichstellung der Frau; Bd. 14).

4 Der Name der Professur „Recht der Geschlechterbeziehungen“ wurde für mich 2001 als „Gender Law, Arbeitsrecht, Sozialrecht“ konkretisiert.

beging die rot-grüne Bundesregierung unter Bundeskanzler *Gerhard Schröder* den frauenpolitischen Sündenfall, indem sie den bisherigen Arbeitszeitbezug geringfügiger Beschäftigung hat entfallen lassen. Geringfügig entlohnte Minijobs sind derzeit alle Jobs, die mit weniger als 450 Euro vergütet werden. Sie sind seitdem für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung fallen für ihre Arbeitgeber trotzdem meist an. Mit dem im Richtlinienrecht der Europäischen Union verankerten Verbot der mittelbaren Geschlechterungleichbehandlung ist die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Arbeit nicht zu vereinbaren und das Unionsrecht verpflichtet den Bundesgesetzgeber, die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Arbeit zu streichen.

Wie wirkt sich Entgeltdiskriminierung aus?

Die fehlende Entgeltgleichheit hat dramatische Konsequenzen auf die Alterssicherung, bei der Maßstab die erwerbslebenslange Vollzeitarbeit und das durchschnittliche Einkommen sind. Frauen verdienen im Durchschnitt ein Fünftel weniger als Männer und damit, bezogen auf die Gesamtheit der Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung, unterdurchschnittlich. Die Einkommensdifferenz wirkt unmittelbar auf die Geschlechterbeziehung, weil eine ökonomisch sinnvolle Betrachtung in der Familie regelmäßig dazu führt, dass Frauen mit ihrem niedrigeren Einkommen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen, um für Kinder und Alte zu sorgen. Die Quittung kommt beim Renteneintritt, wenn sich die Nachteile kumulieren: unterdurchschnittliches Einkommen und unterdurchschnittliche Beiträge sowie Lücken im Versicherungsverlauf führen im Schnitt zu Frauenrenten, die um 50 Prozent unter denen der durchschnittlichen Männerrenten liegen.

Wie kann dieses geschlechterdiskriminierende Strukturproblem gelöst werden?

Einen sinnvollen Ansatz können Mindestsicherungselemente bieten. Dazu gibt es verschiedene Modelle – unter anderem das Sockelmodell des djb und die Individualisierung des Erwerbs von anspruchsbegründenden Zeiten für die gesetzliche Rentenversicherung. Hierüber berichteten wir zuletzt in der djbZ 3/2009. Dann könnten Frauen konsequent ihre eigenen Rentenansprüche aufbauen und dauerhaft auch mit kleinen Beiträgen vorsorgen, wobei als wichtiger Nebeneffekt Schwarzarbeit und Geringfügige Beschäftigung vermieden werden.

Leider hat unser konstruktiver Reformansatz bisher keinen Eingang in die politische Debatte gefunden. Stattdessen wurde 2002 mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) eine Riesterreife mit Gendertarifen vom Bundestag beschlossen – die höheren Tarife für Frauen wurden mit ihrer längeren Lebenserwartung begründet. Nachdem (nicht nur) der djb die Gendertarife kritisiert hatte, wurden sie bald nach ihrer Einführung wieder abgeschafft. Auch die im zuständigen Bundestagsausschuss vertretenen weiblichen Abgeordneten aller Bundestagsfraktionen hatten 2002 gegen die herabwürdigende Art und Weise, mit der Fachfragen zu Gendertarifen im Bundestag diskutiert worden waren, protestiert.

Das gesamte Themenspektrum gilt weithin auch unter Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern als unverständlich.

Das darf so nicht bleiben. Bereits der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Wolfgang Zeidler*, hat mit Blick auf die vorhersehbaren Probleme der Rentenversicherung 1987 gesagt: „Um der Masse der Bevölkerung den Blick auf diese langfristig geradezu katastrophale Zukunft zu ersparen, führen die Politiker derzeit Schleiertänze auf, die Salomé vor Neid erblaffen ließen⁵“. Der Anspruch an ein Alterssicherungssystem, das 80 Prozent der Bevölkerung absichert, muss Kalkulierbarkeit und Verständlichkeit sein.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 zur Witwerrente (welche nach dem damals geltenden Recht nur gewährt wurde, wenn die Frau den Familienunterhalt überwiegend allein bestritten hatte) und die Familienrechtsreform des Jahres 1976 haben seinerzeit den djb veranlasst, eigene Vorschläge zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente vorzulegen, die mit den zivilrechtlichen Vorschriften zum Unterhaltsrecht und den Vorschriften zur Familienbesteuerung abgestimmt waren. Leider erfolglos. Zur Jahrtausendwende wurde die grundsätzliche „Selbsterhaltungspflicht“ ins Unterhaltsrecht eingeführt – Anpassungen an das Rentenrecht und die Familienbesteuerung sind wieder unterblieben. Notwendig wäre die Erarbeitung eines kohärenten Gesamtkonzepts zur eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung im Unterhalts-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, welches nachdrücklich und mit langem Atem in Gemeinschaft mit anderen Frauenorganisationen im politischen Raum vertreten wird. Die Expertise dazu ist beim djb vorhanden. Ebenso umfassende Vorarbeiten.

Wann gab es positive Veränderungen für Frauen?

In vielen Fällen erst durch Gerichtsentscheidungen – solche des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes, wenn das Thema ein Gemeinschaftsthema war. Als ein Beispiel will ich das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) aus dem Jahr 2006 nennen: ihm ging die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 (1 BVR 302/96) voraus, welches dem Gesetzgeber aufgab, die finanzielle Belastung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen durch Zuschusszahlungen zum Mutterschaftsgeld bis Ende 2005 so auszugestalten, dass eine faktische Diskriminierung von Frauen vermieden wird. Das AAG bestimmt seit 2006, dass diese Kosten auf alle Betriebe, unabhängig von der Betriebsgröße und der Anzahl weiblicher Beschäftigter, umgelegt werden (U2). Damit wurde ein überzeugendes Modell für die Vergemeinschaftung der Kosten von Schwangerschaft und Geburt geschaffen, mit dem zugleich die „Frau im gebärfähigen Alter“ als Einstellungsrisiko neutralisiert wird.

5 Information von Dietrich Katzenstein im seinem Beitrag zum Thema Aspekte einer zukünftigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, hrsg. von Walther Fürst, Berlin/ New York: des Gruyter, 1987, S. 645 (648).

Welche Reformschritte der letzten Jahre sind besonders kritisch zu sehen?

Mit der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel von einer „ausgabenorientierten Einnahmepolitik“ zu einer „einnahmeorientierten Ausgabepolitik“ vollzogen: Richtgröße ist seitdem der als finanzier- und tragbar bewertete Beitragssatz. Ein „Nachhaltigkeitsfaktor“ senkt überdies das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Ausgleich soll durch die „dritte Säule“ der kapitalbasierten Riester/Rürup-Rente erfolgen. Tatsächlich profitieren von dieser Reform nur die Gutverdienenden, bei denen Frauen typischerweise in der Minderheit sind. Alle müssen aber den gedämpften Anstieg ihrer gesetzlichen Rente durch den Nachhaltigkeitsfaktor hinnehmen. Diese Rentenreform wurde vom djb im Jahr 2000 kritisch begleitet. Zu dieser Zeit war ich die Vorsitzende der Rentenkommission. Leider hat sich inzwischen auch unsere Befürchtung bestätigt, dass die vom Gesetzgeber damals versprochene Rendite von 5,4 Prozent nicht erreicht wird. Umso unverständlicher ist es, dass die Protagonisten der kapitalbasierten Altersvorsorge weder die Finanzkrise 2008 noch den aktuellen Anlagennotstand zum Anlass nehmen, von ihrem Konzept abzurücken.

Wie sieht es im steuerfinanzierten Sozialrecht aus?

Da gibt es eine Fülle von Fragen. Ich nehme als Beispiel die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II): der Gesetzgeber verabschiedete sich für die Grundsicherung des SGB II von der individuellen Berechnungsmethode (vertikal), die in der Sozialhilfe beim Zusammenleben mit Eheleuten oder in einer eheähnliche Gemeinschaft bis heute anzuwenden ist. Für die Grundsicherung SGB II werden die Bedarfe für Partnerschaften und gegebenenfalls einschließlich der Kinder für die Gesamtgemeinschaft ermittelt, also horizontal. Dieser horizontale Bezug auf das Familienoberhaupt der Bedarfsgemeinschaft ist für die Bundesrepublik neu – es gibt keinen Vorläufer. Die Anrechnung bedeutet, dass Kinder mit den Eltern obdachlos werden, wenn ein oder beide Elternteile keine Grundsicherung mehr bekommen. Richtigerweise hat das Bundessozialgericht sich geweigert, für Fälle drohender Obdachlosigkeit die horizontale Berechnungsmethode für die Kosten der Unterkunft anzuwenden. Es hat damit gegen den Wortlaut des Gesetzes verfassungsrechtlich begründete Ansprüche aufrechterhalten.

Dieses Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft haben wir im Rahmen eines Forschungsprojektes in seinen Wirkungen hinterfragt. Entscheidendes Ergebnis unserer Studie⁶: Bei Wohlfverhalten aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft macht es mit Blick auf den Finanzierungsbedarf keinen Unterschied, ob horizontal oder vertikal berechnet wird. Bei Fehlverhalten auch nur eines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden nach geltendem Recht die passiven Leistungen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft reduziert. Zusätzlich zur horizontalen Anrechnung von Partnereinkommen erhalten arbeitssuchende Nichtleistungsbezieherinnen, denn das sind typischerweise Frauen, faktisch keine aktivierenden Leistungen.

Wie sind sie mit den Ergebnissen umgegangen?

Die Ergebnisse und den Hinweis auf strukturelle Hürden der Grundsicherung, die dem in § 1 Abs.2 Satz 3 SGB II verankerten Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen entgegenstehen, haben wir dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Genderkompetenzzentrum unter der damaligen Leitung von Prof. Dr. *Susanne Baer* sowie auf Tagungen in Bremen, Loccum und in der Bremer Landesvertretung in Berlin vorgestellt. Notwendige Gesetzesänderungen sind trotz positiver Stellungnahmen für den Wechsel zur vertikalen Bedarfsberechnung – unter anderem von der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister – nicht erfolgt.

Dankenswerter Weise konnten wir den Sachverstand und die Arbeitsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für die kritische Diskussion unserer Forschungsergebnisse nutzen. Das IAB hat ein wichtiges Resultat unserer Arbeit bestätigt: „Die Wahrscheinlichkeit, aus der Grundsicherung heraus eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, ist für Frauen und Männer unterschiedlich groß...Frauen in Paarbeziehungen weisen...selbst dann geringere Integrationsquoten auf als Männer, wenn keine Kinder im Haushalt leben.“⁷

Bemerkenswerter Weise bezieht sich das IAB Forum am 20. März 2020 auf die erste 1897 promovierte deutsche Juristin und Pionierin der Geschlechterforschung *Anita Augspurg*, die auch wir im djb häufig zitieren: „Als Anfang des 20. Jahrhunderts Anita Augspurg, eine Vorkämpferin für das Frauenwahlrecht, in einem Omnibus durch Berlin fuhr, war es Frauen erst seit Kurzem gestattet, auf dem Oberdeck Platz zu nehmen. Seit diesen Tagen hat sich viel in der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern getan. Ungleichheiten bestehen jedoch immer noch in zahlreichen Bereichen der Gesellschaft. Ein Beispiel dafür sind Geschlechterunterschiede in der Grundsicherung.“

6 Dazu Sigrid Betzelt/ Joachim Lange/ Ursula Rust (Hrsg.), Wer wird „aktiviert“ – und warum (nicht)? – Erste Erkenntnisse zur Realisierung der gleichstellungspolitischen Ziele des SGB II, Loccumer Protokoll 70/08; Sigrid Betzelt/ Ursula Rust u.a., Individualisierung von Leistungen des SGB II unter Berücksichtigung der familialen Unterhaltspflichten, Baden-Baden: Nomos 2010.

7 Abrufbar unter: <https://www.iab-forum.de/frauen-muessen-mitunter-hoehere-huerden-ueberwinden-um-aus-der-grundsicherung-heraus-eine-arbeit-aufzunehmen/>.